BUNDESSOZIALGERICHT

Beschluss

in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 106/08 B

L 2 AS 4303/08 ER-B (LSG Baden-Württemberg)
S 15 AS 2429/08 ER (SG Karlsruhe)

1. ..... ,

2. ..... ,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Arbeitsgemeinschaft für Beschäftigung Rastatt,
Karlstraße 18, 76437 Rastatt,

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 4. November 2008 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter
Dr. S p e l l b r i n k und die Richterin Dr. D ü r i n g
beschlossen:

Die Beschwerden der Antragsteller gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 9. Oktober 2008 - L 2 AS 4303/08 ER-B - werden als unzulässig verworfen.

Der Antrag der Antragsteller, ihnen für das Beschwerdeverfahren gegen den vorbezeichneten Beschluss Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

G r ü n d e :

1 Mit Beschluss vom 9. Oktober 2008 hat das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) die Beschwerde der Antragsteller gegen den Beschluss des Sozialgerichts Karlsruhe vom 4. August 2008 zurückgewiesen. Gleichzeitig wurde in dem Beschluss des LSG darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung unanfechtbar ist.

2 Die Antragsteller haben mit einem von dem Antragsteller zu 1. verfassten und unterzeichneten Schreiben vom 22. Oktober 2008 gegen den Beschluss des LSG ausdrücklich Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt und gleichzeitig beantragt, ihnen für das Beschwerdeverfahren Prozesskostenhilfe zu bewilligen.

3 Die Beschwerde ist nicht statthaft, weil gegen die Entscheidung des LSG kein Rechtsmittel gegeben ist. Dies ergibt sich aus § 177 Sozialgerichtsgesetz (SGG). Beschlüsse des LSG können zum einen nur ausnahmsweise, zB in den Fällen des § 160a Abs 1 SGG und des § 17a Abs 4 Satz 4 Gerichtsverfassungsgesetz mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht (BSG) angefochten werden. Eine solche Konstellation liegt hier nicht vor. Zum anderen können Rechtsmittel zum BSG wirksam nur durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt werden (§ 166 Abs 1 SGG).

4 Die Beschwerden müssen daher schon aus diesem Grund in entsprechender Anwendung des § 169 SGG als unzulässig verworfen werden.

5 Dem Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe kann nicht entsprochen werden, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung aus den vorgenannten Gründen keine Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 der Zivilprozessordnung).

6 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS